



Az.: 55-29411/010-0010

Beschluss

In dem Festlegungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG

wegen **der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien**

hat die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover als Landesregulierungsbehörde

gegenüber den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen

durch den Vorsitzenden

Dr. Christian Jacobs,

den Beisitzer

Torsten Berg

und die Beisitzerin

Franziska Otto

am 09.09.2024 beschlossen:

- 1.) Die Bestimmungen der Tenorziffer 5. d) der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 28.08.2024 zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-24-001-A) sind auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen anzuwenden.
- 2.) Für diese Festlegung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I. Sachverhalt

Mit dieser Festlegung macht die Landesregulierungsbehörde Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 28.08.2024 zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-24-001-A). Die Festlegung richtet sich an alle Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen.

Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur hat am 01.12.2023 auf ihrer Internetseite Eckpunkte einer Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien veröffentlicht und die Grundzüge des geplanten Modells zur Konsultation gestellt. Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur am 18.04.2024 und im Amtsblatt 08/2024 vom 24.04.2024 hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG veröffentlicht. Die Konsultation des Entwurfs der Festlegung BK8-24-001-A ist am 15.05.2024 mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eingeleitet worden. Teil des Konsultationsentwurfs war auch die Regelung der Tenorziffer 5. d). Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum 14.06.2024 gegeben. Hinsichtlich des Inhalts des Festlegungsentwurfs und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf das Verfahren BK8-24-001-A der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur verwiesen.

Durch Mitteilung auf der Internetseite der Regulierungskammer Niedersachsen am 31.07.2024 hat die Regulierungskammer Niedersachsen die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG veröffentlicht. Mit E-Mail vom gleichen Tage hat sie die Netzbetreiber in ihrer Zuständigkeit über diese Verfahrenseröffnung informiert. Die Konsultation des Entwurfs der Festlegung ist am 02.08.2024 mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Regulierungskammer Niedersachsen eingeleitet worden; die Netzbetreiber in Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen haben durch E-Mail vom gleichen Tage den Festlegungsentwurf zur Stellungnahme erhalten. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Festlegungsentwurf bis zum 16.08.2024 gegeben.

Es sind Stellungnahmen von zwei Netzbetreibern und zwei Verbänden eingegangen, wobei sich diese insbesondere auf die inhaltliche Ausgestaltung der Kostenwälzung beziehen. Die Stellungnahmen enthalten hauptsächlich folgende Themen: Transparenz der Auswirkungen des geplanten Mechanismus, Hinzunahme der Rückspeiseleistung nachgelagerter fremder Netzebenen, Meldeprozess, Erstattung der Wälzungsbeträge, Umgang mit Tarifanomalien, Klarstellung bei Datendefinitionen sowie Prüfung der Wälzungsbeträge. Die inhaltliche Ausgestaltung der Kostenwälzung und die vorgenannten Themen sind Gegenstand der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 28.08.2024 zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-24-001-A), so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen ergibt sich aus § 54 Abs. 1 und 2 EnWG.

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG.

Nach Tenorziffer 5. d) der Festlegung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur unter dem Az. BK8-24-001-A vom 28.08.2024 haben Netzbetreiber, die die Meldung nach Ziffer 5. der Festlegung BK8-24-001-A vornehmen möchten, den ermittelten Wälzungsbetrag spätestens zum 01.10. des Kalenderjahres t-1 der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen. Hierzu ist der Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV an die jeweils zuständige Regulierungsbehörde zu übermitteln. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Abschnitte 5.1, 5.6. und 5.7 der Festlegung BK8-24-001-A vom 28.08.2024 der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur verwiesen. Die Erwägungen gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Ausführungen in der Festlegung der Bundesnetzagentur unter Rn. 126 betreffend des in den Stellungnahmen thematisierten notwendigen Umfangs der Befüllung des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV zum 01.10. des Kalenderjahres t-1 (lediglich alle Angaben zur Ermittlung des Wälzungsbetrags).

Nach § 54 Abs. 3 S. 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Länder. Daher sieht Tenorziffer 12 der Festlegung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur unter dem Az. BK8-24-001-A vom 28.08.2024 vor, dass Tenorziffer 5. d) ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gilt, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Regulierungskammer, dass die Bestimmungen der Tenorziffer 5. d) der Festlegung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur unter dem Az. BK8-24-001-A vom 28.08.2024 auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen fallen.

III. Kosten

Die in diesem Beschluss getroffenen Entscheidungen ergehen nach Tenorziffer 2 auf Grund § 91 Abs. 1 Satz 3 EnWG kostenfrei, da die Zustellung dieses Beschlusses nach § 73 Abs. 1a EnWG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt. Die Regulierungskammer hat sich aus Gründen der Verfahrensökonomie entschlossen, von der Möglichkeit einer Ge-

bührenerhebung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EnWG keinen Gebrauch zu machen. Eine Gebührenerhebung nach dieser Vorschrift würde es erfordern, allen betroffenen Netzbetreibern entweder den Beschluss selbst oder einen schriftlichen Hinweis darauf förmlich zuzustellen. Ein entsprechendes Vorgehen würde die von der Regulierungskammer durch eine öffentliche Bekanntmachung bezweckte Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht erfüllen.

IV. Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber in Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen erfolgt, nimmt die Regulierungskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens anstelle der individuellen Zustellung eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer Niedersachsen im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

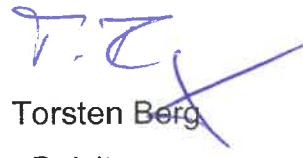
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Dr. Christian Jacobs
- Vorsitzender -



Torsten Berg
- Beisitzer -



Franziska Otto
- Beisitzerin -